



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 07 vom 12. April 2024

Achtung!

Änderung der Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Werte Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund von Krankheit müssen die Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes vorübergehend wie folgt geändert werden:

Mittwoch: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Wir danken für Ihr Verständnis.

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Sitzung des Stadtrats der Stadt Wittichenau findet

am Mittwoch, den 17. April 2024, um 19.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses, Markt 1, statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

0. Protokollkontrolle
1. Informationsvortrag der LMBV zur Knappensee-Sanierung
2. Beschluss zum OHTL - Rad- und Wanderwegekonzept 2024
3. Beschluss zur Einziehung von Feld- und Waldwegen
4. Beschluss zur Änderung der vier Abwassergebührensatzungen bezüglich der jährlichen Vorauszahlungen
5. Ergänzungswahl zum Gemeindevwahlausschuss für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen am 09.06.2024
6. Anfragen von Einwohnern
7. Mitteilungen / Anfragen

Die – den Stadträten zur Verfügung gestellten - Beratungsunterlagen zur o.g. Tagesordnung können gemäß § 36b Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, Zimmer 7 (bei Frau Künze), in der Zeit vom 08. bis 17.04.2024 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wittichenau, 05.04.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Haushalt 2024 genehmigt

Steuersätze bleiben stabil – Stadt investiert weiter und baut Schulden ab

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes hat am 7. März 2024 den Haushalt der Stadt Wittichenau für das laufende Jahr genehmigt. Unverändert bleiben die Hebesätze für Realsteuern. Die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) liegt bei 335 Prozentpunkten. Die Grundsteuer B (für bebaute und bebaubare Grundstücke) beträgt 420 Prozentpunkte und die Gewerbesteuer 370 Prozentpunkte. Damit sind diese Steuersätze seit vielen Jahren stabil und Anhebungen konnten auch für 2024 vermieden werden.

Die Stadt Wittichenau investiert in diesem Jahr vor allem in die Bereiche Infrastruktur, Feuerwehr, Kindergarten und Energietechnik. Für insgesamt 473.000 Euro sind Maßnahmen geplant. Wichtigste Maßnahme ist die Aufwertung des Marktplatzes. Geplant sind neue Bänke, neue Bepflanzungen, der Neubau des Bushäuschens und die barrierefreie Gestaltung der Bushaltestelle. An der Krabat-Stele entsteht eine Sitzgruppe. Dort soll eine Skulptur des kroatischen Obristen Johann von Schadowitz (1624-1704) aufgestellt werden und künftig zum Verweilen und zum Informieren einladen. Das Ganze gehört zum Projekt „Plaudern mit Schadowitz“.

Auf der Mehrzweckhalle lässt die Stadt eine Photovoltaik-Anlage installieren. Sie soll für den gesamten Bereich mit Grundschule, Oberschule, zwei Turnhallen und CSB-Kindertagesstätte künftig Strom erzeugen. Die CSB-Kindertagesstätte „Haus der Zwerge“ in Sollschwitz erhält dieses Jahr eine neue Küche. Investieren will die Stadt zudem in neue Computer-Technik im Rathaus sowie in Geräte und Ausstattung für die Feuerwehr Wittichenau. Letztere erhält langfristig ein neues Fahrzeug.

Sehr erfreulich entwickelt sich weiterhin der Schuldenstand von Wittichenau. Anfang 2024 liegt die Verschuldung der Gemeinde bei nur noch 1.535.000 Euro. Noch vor fünf Jahren lag diese bei ca. 3.170.000 Euro und vor zehn Jahren bei mehr als 5.000.000 Euro. Die Stadt Wittichenau will dieses Jahr weitere 300.000 Euro an Schulden tilgen. Die Kraftanstrengung der vergangenen Jahre bei der Schuldentilgung hat sich gelohnt. Damit eröffnen sich für die Stadt wieder Spielräume für zukünftige Investitionen.

Mit der Genehmigung des städtischen Haushaltes wurde auch der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Abwasser vom Landratsamt bestätigt. Durch die aus der Gebührenanpassung resultierenden Mehreinnahmen kann die Finanzlage des Eigenbetriebes weiter stabilisiert werden. Konsequenz will auch der Eigenbetrieb weiter Schulden tilgen. Ende 2021 lag die Verschuldung bei 993.000 Euro, Ende 2022 bei 741.000 Euro, Ende 2023 bei 683.000 Euro. Dieses Jahr sind 180.000 Euro Tilgung geplant. Damit beträgt die Verschuldung Ende 2024 bei voraussichtlich 503.000 Euro. Bis Ende 2027 soll die Verschuldung bis auf 156.000 Euro sinken.

Wittichenau kann trotz aktuell schwieriger Rahmenbedingungen optimistisch in die Zukunft schauen.

Mathias Kockert

Kämmerer

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung 2024

und zur öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes 2024

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit die Haushaltssatzung 2024, nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.03.2024, öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Stadt Wittichenau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 07.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	10.787.340 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	10.781.500 Euro
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	5.840 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
– Gesamtergebnis auf	5.840 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	5.840 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.204.090 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.948.700 Euro
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	255.390 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	424.000 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	473.000 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus	

Investitionstätigkeit auf -49.000 Euro

– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder - fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 206.390 Euro

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 307.400 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -307.400 Euro

– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -101.010 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 664.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für den Haushalt der Stadt auf 1.100.000 Euro und für den Eigenbetrieb Abwasser auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	335 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 Prozent
Gewerbsteuer auf	370 Prozent

Auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der derzeit geltenden Fassung wird nach Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Haushaltsplan zur Einsicht für die Dauer von mindestens einer Woche in der Zeit vom

15.04.2024 – 19.04.2024

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist in der Kämmerei, G.-Scholl-Str. 6 kostenlos während der regulären Öffnungszeiten wie folgt möglich:

Montag	09.00 – 11.30 Uhr
Dienstag	09.00 – 11.30 Uhr
Mittwoch	09.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	09.00 – 11.30 Uhr

Wittichenau, 08.04.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis zum Verbrennung pflanzlicher Abfälle- Durchführung Hexenfeuer

Die offene Verbrennung von Bioabfällen **zum Zwecke der Beseitigung** ist verboten bzw. sie bedarf einer Zulassung der zuständigen Abfallbehörde (§ 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Grundsätzlich sind diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Unberührt bleibt aber die Möglichkeit der Besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen, diese auf den im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu verwerten

Gegenüber diesem abfallrechtlich begründeten Verbrennungsverbot wird bei Feuern, die im Zusammenhang mit der Pflege von Brauchtum oder Traditionen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum konkreten Ereignistag (z. B. Hexenfeuer) abgebrannt werden, grundsätzlich davon ausgegangen, **dass sie nicht zum Zweck der Verbrennung von Abfällen** erfolgen, wenn dabei verwendete Brennstoffe bewusst oder speziell für das Ereignis hergestellt werden. Beispielsweise dadurch, dass naturbelassenes Holz oder holziger Baumschnitt von künstlichen Anhaftungen befreit und für eine raucharme Verbrennung getrocknet werden. Abfallrecht findet hier insofern keine Anwendung.

Allerdings stellt unter Aspekten der Ordnung und öffentlichen Sicherheit auch das Abbrennen von Brauchtums- und Traditionsfeuern im öffentlichen Bereich eine abstrakte Gefahr dar. Insofern haben auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes unter anderem die Gemeinden als Ortspolizeibehörden die Möglichkeit, die Zulässigkeit des Abbrennens offener Feuer in örtlichen Polizeiverordnungen mit einer Erlaubnispflicht zu regeln. Dies ist für unsere Kommune in § 13 Abs. 4 der Polizeiverordnung der Stadt Wittichenau geregelt.

Danach ist der Antrag auf Genehmigung vom jeweiligen Verantwortlichen unter genauer Angabe von Zeit, Ort und Größe des geplanten Feuers spätestens 14 Tage vorher bei der Ortspolizeibehörde, Stadt Wittichenau einzureichen.

Der zentrale Hexenfeuerstandort für Wittichenau befindet sich am Liebegaster Weg. Die Standorte in den Ortschaften sind bzw. werden mit den Ortschaftsräten abgestimmt.

Das Aufschieben von unbehandeltem Holz, Baum- und Heckenverschnitt zu den durch die Stadtverwaltung genehmigten Hexenfeuern darf **maximal eine Woche vor dem 30. April** erfolgen.

Wir bitten alle Einwohner um Beachtung!

Für die Entsorgung von überfälligem Hausrat sind die Sperrmüllsammlungen des Landkreises Bautzen zu nutzen.

Markus Posch

Bürgermeister
Stadt Wittichenau

Öffentliche Bekanntmachung zur

Ausschreibung von Ehrenämtern nach Sächs. Schiedsstellengesetz:

- Friedensrichter/in
- stellvertretende/r Friedensrichter/in

Da die fünfjährige Amtsperiode des derzeitigen Friedensrichters und seiner Stellvertreterin in Kürze endet, muss der Stadtrat der Stadt Wittichenau in einer der nächsten Sitzungen einen neuen Friedensrichter und dessen Stellvertreter wählen.

Personen, die Interesse an der Ausübung dieser Ehrenämter haben, werden daher gebeten, sich bis zum 30.06.2024 bei der Stadtverwaltung Wittichenau schriftlich zu bewerben.

Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Künze (☎ 755-36; simone.kuenze@wittichenau.de).

Die Aufgabe der Schiedsstelle besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Streitigkeiten zu schlichten und einen Vergleich herbeizuführen (z.B. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung).

Die Wahl erfolgt für fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Bewerber/innen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Sie sollten zwischen 30 und 70 Jahre alt sein.

Friedensrichter/in bzw. Stellvertreter/in kann nicht sein, wer

- als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
- das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist,
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt,
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
- für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Wittichenau, 15.03.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Stellenausschreibung für einen Mitarbeiter im Waldbad Wittichenau

Die Stadt Wittichenau mit ihren 11 Ortsteilen sucht ab 01.06.2024 einen Mitarbeiter/ in für die Badesaison 2024 in unserem Wald- und Strandbad Wittichenau.

Die Badesaison erstreckt sich von Juni bis einschließlich August 2024. Die Arbeitszeiten sind an die Besuchszeiten des Freibads geknüpft.

Die Vergütung erfolgt im Rahmen eines Minijobs auf 520 EUR Basis.

Der Aufgabenbereich enthält insbesondere Unterhalts- und Reinigungsarbeiten im Außen- und Innenbereich des Objektes, die Unterstützung im Einlass- und Kassenbereich sowie weitere anfallende Tätigkeiten auf Anweisung des Schwimmmeisters.

Wir erwarten von Ihnen

- Aufgeschlossenheit und ein freundliches Auftreten im Umgang mit unseren Badegästen
- Flexibilität, Teamfähigkeit, Belastbarkeit und
- eine selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Stadt Wittichenau
Kennwort: Waldbad
Markt 1
02997 Wittichenau

oder an

Barbara.Heink@Wittichenau.de
Betreff: Waldbad



Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch für das Schuljahr 2025/2026



Sehr geehrte Eltern,

§ 3 Abs. 1 der Schulordnung Grundschulen legt fest, dass der Schulleiter im Mai eines jeden Jahres Ort und Zeit der Anmeldung für alle schulpflichtigen Kinder in ortsüblicher Weise bekannt gibt.

Gemäß § 27 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen werden mit Beginn des Schuljahres alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig.

Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, und von den Eltern in der Schule angemeldet werden, gelten ebenfalls als schulpflichtig.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.

Die Anmeldung für den gültigen Schulbezirk Wittichenau erfolgt am:

Dienstag, den 06.08.2024

8:00 Uhr – 12:00 Uhr

14:00 Uhr – 17:00 Uhr

in der Krabat-Grundschule; 02997 Wittichenau; Neudorfer Weg 1

Bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung mitbringen:

- Geburtsurkunde
- Personalausweis
- ausgefülltes [Formular Schulaufnahmeverfahren](#) (auf unserer Homepage verfügbar)
- schriftlicher Antrag auf vorzeitige Einschulung (soweit dies zutrifft)

Gern können Sie die kleinen ABC-Schützen zur Anmeldung mitbringen!

G. Bulang
Schulleiterin



Krabat-Grundschule Wittichenau
Neudorfer Weg 1
02997 Wittichenau

Schulleiterin: G. Bulang
Telefon: 035725 70218
E-Mail: krabat.grundschule@t-online.de

Medieninformation des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen Nr. 46/2024 vom 9. April 2024

Tag der Geschwister am 10. April: 73 Prozent der Kinder unter 18 Jahren in Sachsen leben mit Geschwistern zusammen

Im Jahr 2023 lebten 73 Prozent der minderjährigen Kinder in Sachsen mit Geschwistern zusammen. Nach ersten Ergebnissen des Mikrozensus¹⁾ hatten 47 Prozent ein Geschwisterkind. 17 Prozent teilten sich das Zuhause mit zwei Geschwistern, 8 Prozent wohnten sogar mit drei oder mehr Geschwistern zusammen. 27 Prozent der Kinder lebten zum Befragungszeitpunkt als Einzelkinder.

Wie das Statistische Landesamt zum Tag der Geschwister am 10. April weiter mitteilt, zeigen sich dabei Unterschiede im Stadt-Land-Vergleich²⁾: So lebten in städtischen Gebieten 72 Prozent der Kinder unter 18 Jahren zusammen mit mindestens einem Geschwisterkind, in ländlichen Gebieten waren es 76 Prozent.

Ein Blick auf die verschiedenen Familienformen mit Kindern zeigt ebenfalls deutliche Unterschiede: In Familien mit einem verheirateten Paar lebten acht von zehn minderjährigen Kindern (80 Prozent) gemeinsam mit Geschwistern. In Familien mit unverheirateten Elternteilen und in Haushalten Alleinerziehender trifft dies nur auf gut sechs von zehn Kindern unter 18 Jahren zu (65 bzw. 60 Prozent).

¹⁾ Im Mikrozensus wird nicht zwischen leiblichen Geschwistern, Adoptiv- und Stiefgeschwistern unterschieden. Geschwister, die außerhalb des Haushalts leben, werden nicht erfasst.

Der Mikrozensus ist eine jährlich bei einem Prozent der Bevölkerung durchgeführte Befragung der amtlichen Statistik. Rechtliche Grundlage der Erhebung ist das Mikrozensusgesetz (MZG). Dank der Selbstauskünfte der Befragten liegen belastbare statistische Daten zu Arbeits- und Lebensverhältnissen der Bevölkerung vor. Die Ergebnisse des Mikrozensus dienen als Grundlage für politische Planungen und Entscheidungen, stehen selbstverständlich auch der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Presse und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.

²⁾ Grad der Urbanisierung (Eurostat): Methoden - Eurostat (europa.eu)



bautzen
DER LANDKREIS

LANDRATSAMT BAUTZEN
VERMESSUNGS- UND
FLURNEUORDNUNGSAMT
Flurbereinigungsbehörde

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sanierungsgebiet Scheibe

Verfahrensnummer: 250141
Gemeinden: Lohsa, Spreetal, Stadt Hoyerswerda
Landkreis: Bautzen
Aktenzeichen: 62.4-780.411:250141<8461.81

Schlussfeststellung

Auf Grund § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der heute gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes (AGFlurbG) vom 15.07.1994 (SächsGVBl. Nr. 48/1994 S. 1429) in der heute gültigen Fassung wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sanierungsgebiet Scheibe hiermit abgeschlossen.

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung Scheibe sind abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 19.03.2024

Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung



Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren / Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>. Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen erhältlich.

Papiercontainer



der



Krabat-Grundschule

Standort: Parkplatz, Neudorfer Weg

Monat	von	Abholung
Mai	06.05.2024	14.05.2024
Juni	03.06.2024	18.06.2024



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256
E-Mail: stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz